



## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

Behandlung von Bauanträgen und Bauvoranfragen;  
Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für eine großflächige Werbetafel  
(doppelseitige Plakatanschlagtafel) auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 6,  
Flurstück 1045

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	10.06.2015			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

### Sachverhalt:

Beantragt wird die Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer Werbeanlage  
(doppelseitige Plakatanschlagtafel), beleuchtet,

Maße: Breite 3,70 m x Höhe 2,70 m = 9,99 m<sup>2</sup>;  
Standort: Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 6, Flurstück 1045,  
Hauptstraße 137, Marienheide

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 34 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 6 BauNVO, weil es innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils ausgeführt werden soll, die Eigenart der näheren Umgebung einem Mischgebiet nach § 6 entspricht und keine bauplanerischen Festsetzungen bestehen.

In einem faktischen Mischgebiet sind Gewerbebetriebe, wenn sie das Wohnen nicht wesentlich stören zulässig. Bauplanungsrechtlich wird die Werbeanlage nach BauNVO wie ein Gewerbebetrieb behandelt.

Die Fremdwerbeanlage beeinträchtigt das Ortsbild nachhaltig. Bereits auf dem unmittelbar

angrenzenden Flurstück Nr. 1531 wurde vor Erlass der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften eine Werbeanlage in einer Größe von 11,75 m<sup>2</sup> bauaufsichtlich genehmigt und errichtet.

Das in Aussicht genommene Grundstück Flurstück 1045 liegt auch im Geltungsbereich der Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Regelung der äußeren Gestaltung von Werbeanlagen im Hauptort Marienheide. Die Vorschriften der Satzung gelten für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von nicht an der Stätte der Leistung befindlichen Werbeanlagen.

Paragraph 3 der Satzung setzt die Anforderungen an nicht an der Stätte der Leistung geplanten Werbeanlagen fest.

Freistehende Fremdwerbeanlagen sind unzulässig; Ziffer 1 der Satzung; das Maß der Werbeanlage wird auf 8 m<sup>2</sup> beschränkt; Ziffer 2 der Satzung; Werbeanlagen dürfen keine wechselnden oder bewegten Sichtflächen oder eine entsprechende Leuchtung (einschließlich Leuchtprojektion) haben; Ziffer 6 der Satzung.

Vorliegend verstößt das Vorhaben gegen § 3, Ziffer 1, 2 und 6 der vg. Satzung, da die Werbeanlage freistehend errichtet werden soll, das zulässige Maß von 8 m<sup>2</sup> überschritten wird und es sich um eine wechselseitige beleuchtete Werbeanlage handelt.

Die Fremdwerbeanlage ist unzulässig.

Anlage

### **Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen gem. § 36 BauGB für die Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 6, Flurstück 1045, Hauptstraße 137, wird versagt.

Darüber hinaus ist die Werbeanlage auch aufgrund der Verstöße gegen § 3 Ziffern 1,2,6 der Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Regelung der äußeren Gestaltung von Werbeanlagen im Hauptort Marienheide unzulässig.

Stefan Meisenberg

Marienheide, 09.06.2015